

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

***"Mensch-und-Tier-Zuliebe e.V."***

- im Folgenden „Verein“ genannt.

2. Sitz des Vereins ist Berlin. Die Vereinsanschrift lautet: Jutta Lohmann Obstallee 15, 13593 Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland, die finanzielle, materielle und praktische Hilfe für alle Tiere in Not. Der Verein sorgt für die Unterbringung dieser Tiere, übernimmt die tierärztliche Versorgung und vermittelt an endgültige Plätze oder in Pflegestellen. Der Verein arbeitet mit gut geführten Tierheimen innerhalb Deutschlands zusammen und unterstützt Tierheime und Gnadenhöfe im Ausland, die auf Hilfe von außen angewiesen sind. Dies geschieht unter anderem durch Kastrationsaktionen und Baueinsätze vor Ort.

Um den Tierschutzgedanken im Ausland auch in der dortigen Bevölkerung zu verankern und populär zu machen, wird vor Ort Aufklärungsarbeit geleistet. Hierfür sollen folgende Mittel eingesetzt werden:

- Belehrung durch Wort und Schrift
- Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und Versammlungen
- Verbreiten einschlägiger Literatur
- Mitwirkung bei der Jugendaufklärung hinsichtlich der Behandlung und Pflege von Haustieren sowie der in Freiheit lebenden Tiere
- Unterstützung von bedürftigen Familien mit Kindern durch Sachspenden

Außerdem werden bedürftigen Familien mit Kindern und deren Haustieren sowie Kinderheimen im Ausland Hilfe und karitative Unterstützung durch Sachspenden, Beratung über Tierhaltung, Tierarztbesuche etc gewährt.

2. Zweck des Vereins ist die Verfolgung ausschließlich und unmittelbarer gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und Einkünfte des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann notwendiges Hilfspersonal eingestellt werden. Dazu ist ein Beschluss des Vorstands

erforderlich. Aufwendungen können erstattet werden. Dazu gehören insbesondere Abrechnung von Benzinkosten und sonstigen Fahrtkosten, Autobahngebühren, Flugtransporte. Sach- und Geldmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zwecke des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche, rechtsfähige Person werden, die gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und nach besten Kräften zu fördern.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Bewerber wird durch den Vorstand schriftlich benachrichtigt. Die Aufnahme wird erst nach Zustimmung des Vorstandes wirksam. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats nach Antragstellung und sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fälligen Zahlungen an den Verein geleistet hat. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird erst zum Jahresende wirksam.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise - trotz schriftlicher Mahnung - im Rückstand ist. Auf die Möglichkeit der Streichung muss in der Mahnung hingewiesen werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Ausschlussentscheidungen sind endgültig und unanfechtbar.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Ämter. Die gesamten Unterlagen des Vereins sind unverzüglich dem ersten Vorsitzenden zuzusenden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag i.H. von 36,00 € zu leisten.
2. Die Höhe des Mindestjahresbeitrags wurde auf der Gründerversammlung beschlossen und bleibt bestehen, bis eine ordentliche Mitgliederversammlung diese mit einfacher Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändert. Der neue beschlossene Beitrag gilt ab dem neuen Kalenderjahr.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Personen, die ihre Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr nur den Beitrag der verbleibenden Monate.
5. Der Mindestjahresbeitrag für Mitglieder wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist jedoch spätestens zum 01. März des Geschäftsjahres zu entrichten.
6. Der Mindestjahresbeitrag ist unaufgefordert zu entrichten. Dieses entfällt sofern eine Einzugsermächtigung dem Verein vorliegt.
7. Den Mitgliedern ist es freigestellt, über den Jahresbeitrag hinaus durch geldliche oder sachliche Zuwendungen die Vereinszwecke zu fördern.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, d.h. bis spätestens 30. Juni, einberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen - können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail einzuberufen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels oder das Absendedatum der E-Mail. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern und 2 Ersatzkassenprüfern
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist hauptsächlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Protokollführer und dem Ersten Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll kann auf Antrag von jedem Mitglied eingesehen werden und wird allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

### **§ Wahlverfahren/Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Für Vorstandswahlen in der Mitgliederversammlung gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

2. Die Vorstandswahlen werden durch einen Wahlleiter geleitet, der in der Mitgliederversammlung gewählt wird.

3. Liegt eine schriftlich erklärte Bereitschaft vor, kann auch ein nicht anwesendes Mitglied in den Vorstand gewählt werden.
4. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassierer/in

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig. Es können nur Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsrichtlinie geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitglieder verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Kassenwart ist zudem vertretungsberichtet.

Aufgaben des Vorstandes:

- Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Abschluss und Kündigung von Verträgen,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Tierschutzes und Vereins,
- Ehrung von Mitgliedern,

Der Vorstand kommt auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern virtuell im Internet oder real zusammen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per E-Mail gefasst werden. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Die schriftliche Niederlegung erfolgt in einem nur dem Vorstand zugänglichen Bereich des Vereinsforums. Ein sich daraus ergebendes Protokoll wird auf Papier ausgedruckt und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Protokoll enthält:

1. Ort und Zeit der Vorstandssitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse,
4. sowie die Unterschriften von mindestens zwei Vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern

Eine Erweiterung des Vorstandes mit Beisitzern, die aus dem Kreis der Mitglieder vom Vorstand gewählt werden, ist möglich. Diese müssen in einer Vorstandssitzung ernannt werden. Den Beisitzern können u.a. folgende Aufgaben übertragen werden:

- Tierschutzinspektion und Platzkontrollen
- Organisation und Durchführung der Tiertransporte
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Pflegestellenbetreuung
- Mitgliederbetreuung

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit."

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchungen und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer zweimaligen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Beide Versammlungen müssen in zeitlichem Abstand von mindestens vier Wochen erfolgen.

Die Beschlüsse sind gültig, wenn 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der ersten Versammlung und die einfache Mehrheit der zweiten Versammlung für die Auflösung stimmen. Der Einberufung einer zweiten Versammlung bedarf es nicht, wenn in der ersten Versammlung eine 3/4 Mehrheit nicht erreicht wird.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Berliner Hockeyverband e.V. – Abteilung „Kinder- und Jugendförderung“,

Jesse Owens Allee 2

14053 Berlin

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für jeden Fall in dem der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 10 Sonstiges**

Förmliche Mitteilungen, wie z.B. Einladungsschreiben, Mahnungen etc. gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte Adresse gerichtet sind.

Sämtliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen dem Zwecke des Vereins zu dienen und ihn zu fördern.